



Gemeinde Fislisbach

Bestattungs- und Friedhofreglement

vom 1. Januar 2008

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Zuständigkeit	4
Art. 3 Ausnahmen	4
Art. 4 Beschwerden	4
II. Vorschriften über das Bestattungswesen	4
Art. 5 Anordnung der Bestattung	4
Art. 6 Einsargen, Transport	5
Art. 7 Aufbahrung	5
Art. 8 Anspruch auf Bestattung	5
Art. 9 Bestattungszeit	5
Art. 10 Bestattungsart	5
Art. 11 Bestattungsordnung	5
Art. 12 Bestattungskosten	5
Art. 13 Allgemeines Verhalten	6
III. Grabstätten	6
Art. 14 Zuweisung der Grabfelder	6
Art. 15 Möglichkeiten der Bestattung	6
Art. 16 Urnenbeisetzung in bestehende Gräber	6
Art. 17 Gemeinschaftsgrab für Urnen	6
Art. 18 Spezielle Urnengräber	7
Art. 19 Beschaffenheit der Urne	7
Art. 20 Familiengräber	7
Art. 21 Masse der Gräber	7
Art. 22 Grabesruhe	8
Art. 23 Aufhebung von Grabfeldern	8
IV. Grabmäler	8
Art. 24 Grabkreuz	8
Art. 25 Bewilligungspflicht für Grabmäler	8
Art. 26 Materialien	8
Art. 27 Bearbeitung	9
Art. 28 Form und Gestaltung	9
Art. 29 Grösse und Platzierung der Grabmäler	9
Art. 30 Aufstellung der Grabmäler	9
Art. 31 Unterhaltspflicht	10
V. Grabbepflanzungen und Grabunterhalt	10
Art. 32 Grabeinfassung	10
Art. 33 Individuelle Grabbepflanzung	10
Art. 34 Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab	10
Art. 35 Weihwassergefässe	10
Art. 36 Vernachlässigung des Unterhaltes	11
Art. 37 Abfälle, leere Gefässe	11

VI. Haftung, Strafbestimmungen	11
Art. 38 Haftung	11
Art. 39 Schadenersatz	11
Art. 40 Übertretung der Vorschriften	11
VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen	11
Art. 41 Übergangsbestimmungen	11
Art. 42 Inkraftsetzung	12

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

A Grabzeichen und Grabgestaltung	13
B Gebühren und Kosten	18

Bestattungs- und Friedhofreglement

Gestützt auf die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen (Bestattungsverordnung) vom 22. Januar 1990 erlässt der Gemeinderat Fislisbach dieses Bestattungs- und Friedhofreglement mit Anhang.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

Das vorliegende Reglement regelt alle im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden amtlichen Handlungen sowie die geordnete Benützung der Friedhofanlage in der Gemeinde Fislisbach.

Art. 2

Zuständigkeit

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat. Der jeweilige Ressortchef übt die Aufsicht aus.

Mit dem Vollzug werden beauftragt:

- der Gemeindeammann, resp. der Ressortchef Friedhof
- das Bestattungsamt
- der Friedhofgärtner

Der Gemeinderat kann für den Vollzug dieses Reglements eine Friedhofkommission wählen.

Art. 3

Ausnahmen

Wenn die Umstände es rechtfertigen, können Ausnahmen und Abweichungen von diesem Reglement durch den Gemeinderat gestattet werden.

Art. 4

Beschwerden

Gegen Verfügungen der Vollzugsorgane kann innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich Beschwerde erhoben werden.

II. Vorschriften über das Bestattungswesen

Art. 5

Anordnung der Bestattung

Die Bestattung darf erst vorgenommen werden, wenn die Leiche vom zuständigen Zivilstandsamt aufgrund einer ärztlichen Todesbescheinigung zur Bestattung freigegeben worden ist.

Art. 6

Das Einsargen sowie die Überführung erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder Unternehmen.

**Einsargen,
Transport**

Bei Transporten ins Ausland ist die Gemeinde auf Wunsch behilflich (Spezialunternehmen).

Art. 7

Der Aufbahrungsraum in der Leichenhalle steht den Angehörigen offen, wenn dies nicht besondere Gründe verbieten.

Aufbahrung

Art. 8

Alle Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Fislisbach haben Anrecht auf eine Bestattung auf dem Friedhof Fislisbach. Dieser Anspruch gilt auch bei totgeborenen Kindern von Einwohnern.

**Anspruch auf Be-
stattung**

Die Bestattung von auswärtigen Personen ist möglich, wenn diese besondere Beziehungen zu Fislisbach pflegten oder die Urnenbeisetzungen in bereits bestehende Gräber erfolgen. Der Gemeinderat entscheidet über Gesuche, unter Beachtung der im Anhang festgesetzten Gebühr.

Art. 9

Bestattungen sind an allen Werktagen, ausser an Samstagnachmittagen, zulässig. Die Bestattungszeit wird vom Bestattungsamt mit den Angehörigen und im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt vereinbart.

Bestattungszeit

Art. 10

Der Entscheid über die Bestattungsart (Erdbestattung oder Kremation) obliegt den Angehörigen, sofern die verstorbenen Personen nicht selbst diesbezügliche Anordnungen getroffen haben. Fehlen entsprechende Willensäusserungen seitens der Verstorbenen oder ihrer Angehörigen, ordnet das Bestattungsamt die Kremation im Urnengemeinschaftsgrab mit Namensnennung an.

Bestattungsart

Art. 11

Der Ablauf der Bestattungen wird vom Gemeinderat und den zuständigen Pfarrämtern festgelegt.

**Bestattungs-
ordnung**

Art. 12

Für verstorbene Einwohner, die in der Gemeinde beigesetzt werden, übernimmt die Gemeinde die im Anhang aufgelisteten Leistungen und Kosten der Bestattung.

Bestattungskosten

Alle übrigen Leistungen und Kosten sind durch die Angehörigen zu übernehmen.

Alle im Anhang festgehaltenen Kostenangaben sind indexgebunden und können vom Gemeinderat bei Bedarf entsprechend geändert werden.

Allgemeines Verhalten

Art. 13

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Auf dem Friedhofareal sind insbesondere untersagt:

- das Lärmen und Spielen
- das Befahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Dienstfahrzeuge
- das Mitführen von Hunden
- das Deponieren von Abfällen und Grüngut ausserhalb der dafür bestimmten Plätze und Behälter

III. Grabstätten

Zuweisung der Grabfelder

Art. 14

Die einzelnen Grabfelder werden durch den Gemeinderat zur Benützung freigegeben. Innerhalb der Grabfelder erfolgt die Bestattung der Reihe nach. Eine Ausnahme bilden Beisetzungen in Familiengräber.

Möglichkeiten der Bestattung

Art. 15

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- a) Reihengräber für Erdbestattung
- b) Reihengräber für Urnen
- c) Gemeinschaftsgrab für Urnen
- d) Urnenwand
- e) Urnengrabreihe mit liegenden Grabplatten
- f) Familiengräber (nur noch Beisetzungen in bestehende oder bereits reservierte Familiengräber)
- g) Kindergräber für Erdbestattung und Urnen bis zum 7. Altersjahr und Totgeburten

Urnenbeisetzung in bestehende Gräber

Art. 16

Auf Wunsch der Angehörigen können auf bestehenden Reihengräbern (Erdbestattung und Urnen) eine bis zwei Aschenurnen beigesetzt werden.

Die Grabesruhe erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urne nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen. Eine Urnenbeisetzung als Erstbestattung in einem Reihengrab für Erdbestattung ist ausgeschlossen.

Gemeinschaftsgrab für Urnen

Art. 17

Im Gemeinschaftsgrab werden nur Urnen beigesetzt. Die Bestattung erfolgt der Reihe nach gemäss speziellem Belegungsplan. Die Grabstelle wird nicht markiert.

Die Namen der im Gemeinschaftsgrab bestatteten Personen können auf Wunsch der Hinterlassenen auf einer gemeinsamen Schrifttafel vermerkt werden.

Art. 18

¹Urnenwandgräber

In der Urnenwand können in bestehenden Nischen ein bis zwei Urnen beigesetzt werden.

Die Beschriftung der Schriftplatten ist Sache der Angehörigen.

²Urnengrabreihen mit liegenden Platten:

In den dafür vorgesehenen separaten Urnengrabreihen können Urnen in Gräbern mit liegenden Platten beigesetzt werden.

Die Beschriftung der Grabplatten ist durch die Angehörigen in Auftrag zu geben.

**Spezielle Urnen-
gräber**

Art. 19

¹Urnenwandgräber

In die Nischen der Urnenwand dürfen nur Urnen beigesetzt werden, die aus nicht verrottbaren Materialien geschaffen sind.

²Urnenbeisetzung im Boden

Urnen die in der Erde beigesetzt werden müssen aus verrottbaren Materialien bestehen.

**Beschaffenheit
der Urne**

Art. 20

In die Familiengräber können nur Familienangehörige bestattet werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

Das Bestattungsrecht in einem Familiengrab wird durch einen Konzessionsvertrag erworben. Die Zuteilung der Familiengräber erfolgt nach dem Belegungsplan. Es stehen keine neuen Familiengräber mehr zur Verfügung.

Das Benützungsrecht der Familiengräber dauert 60 Jahre ab Beginn der ersten Bestattung. Erdbestattungen dürfen nur während der ersten 35 Jahre vorgenommen werden. In einem Familiengrab sind zwei Erdbestattungen möglich. Die Zahl der Urnen ist in Familiengräbern unbeschränkt. Es besteht kein Anspruch darauf, die Urnen nach der Grabräumung auf einem neuen Grab beizusetzen.

Familiengräber

Art. 21

Die Masse der Reihengräber sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.

Masse der Gräber

Art. 22

Grabruhe

Die Grabruhe beträgt mindestens 25 Jahre. Vorbehalten sind amtliche oder gerichtlich angeordnete Exhumationen und nachträglich beigesetzte Urnen in einem bestehenden Grab.

Art. 23

Aufhebung von Grabfeldern

Müssen Grabfelder zur Wiederbenützung abgeräumt werden, so wird dies spätestens drei Monate vor Beginn der Abräumung im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt gemacht und den nächsten Angehörigen soweit möglich direkt mitgeteilt.

Die Angehörigen sind einzuladen, Grabmäler, Pflanzen usw. vor Beginn der Abräumung auf dem Friedhof abzuholen. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, dass sie sonst allfällige Ansprüche verlieren.

Müssen einzelne Grabmäler und Pflanzen nach Fristablauf durch das Bauamt entfernt werden, so werden diese, ohne Entschädigungsanspruch der Verwandten, Eigentum der Gemeinde.

Über Urnen, die in Nischen der Urnenwand beigesetzt wurden und die nach Ablauf der Ruhezeit durch die Angehörigen nicht beansprucht werden, verfügt die Gemeinde. Die Asche wird innerhalb der Friedhofanlage beigesetzt.

IV. Grabmäler

Art. 24

Grabkreuz

Bis zur Aufstellung eines Grabmales erhält jedes Grab ein einheitliches Holzgrabkreuz.

Art. 25

Bewilligungspflicht für Grabmäler

Entwürfe für alle Grabmäler und Grabmaländerungen sind der Bauverwaltung zuhanden des Friedhofgärtners zum Entscheid einzureichen. Dem Gesuch muss eine Zeichnung (Massstab 1:10) beigefügt werden. Material und Art der Bearbeitung sind bekanntzugeben.

Der Friedhofgärtner kann Grabmäler, welche nicht den Vorschriften dieses Reglements entsprechen, zurückweisen bzw. auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

Art. 26

Materialien

Die Gestaltung der Grabsteine soll insgesamt ein ruhiges Friedhofbild ergeben.

Es sind folgende Materialien für Grabmäler zugelassen:

- Naturstein
- Holz
- geeignete Metalle

Von den Natursteinen eignen sich besonders einheimische Steinarten, Sandstein, Kalkstein und Granite.

Felsformen sind zulässig, wenn sie symmetrisch und seitlich vollkantig gerichtet sind.

Unzulässig sind Weisser Marmor (geschliffen oder handwerklich gearbeitet) und folgende geschliffene Steine: schwarz-schwedischer Granit, rot-schwedischer Granit, nordischer Granit, schwarz-afrikanischer Granit und Labrador (hell und dunkel).

Nicht zulässig sind überdies unbearbeitete Feldsteine sowie "Findlinge".

Für jedes Grabmal aus Stein darf inklusive Sockel nur ein Material verwendet werden.

Art. 27

Alle sichtbaren Flächen des Grabmales müssen einheitlich und materialgerecht bearbeitet sein.

Bearbeitung

Das Polieren, Anpolieren, Einbrennen, Einwachsen von ganzen Steinflächen und das Fräsen von Steinkanten sind nicht gestattet (Steinoberflächen dürfen nicht glänzen).

Art. 28

Die Grabdenkmäler sollen in ihren Formen schlicht sein. Besonderes Gewicht kommt einer klaren Linienführung und sinnvollen Grössenverhältnissen zu.

Form und Gestaltung

Schrift und Schmuck müssen handwerklich ausgeführt sein und sich dem Grabmal harmonisch und unauffällig einfügen.

Unzulässig sind unbefriedigende Bildreliefs, Radierungen, unkünstlerische Portraitdarstellungen, Fotografien, bemalte oder versilberte Inschriften, Gold- oder Metallschriften (mit Ausnahme von Bronceschriften auf Hartgestein), das Bemalen von Ornamenten, Schriften und Reliefs.

Seitlich auf dem Grabmal kann der Ersteller seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

Art. 29

Die zulässigen Grössen der Grabmäler sowie die Platzierung innerhalb der Gräberflächen sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.

Grösse und Platzierung der Grabmäler

Art. 30

Grabmäler dürfen frühestens gesetzt werden:

Aufstellung der Grabmäler

- auf Erdbestattungsgräbern:
9 Monate nach der Beisetzung
- auf Urnengräbern:
3 Monate nach der Beisetzung

Zwei Tage vor und an gesetzlichen oder religiösen Feiertagen dürfen keine Grabmäler gesetzt werden.

Das Setzen des Grabsteines ist dem Friedhofgärtner im Voraus anzuzeigen.

Art. 31

Unterhaltungspflicht

Die Grabmäler sind von den Angehörigen in gutem Zustand zu erhalten. Die Standfestigkeit ist durch die Angehörigen laufend zu kontrollieren. Allfällige schiefe Grabsteine sind aufzurichten.

V. Grabbepflanzungen und Grabunterhalt

Art. 32

Grabeinfassung

Vor allen Gräbern, welche nicht an Hauptwege anschliessen sowie zwischen den Gräbern, werden durch die Gemeinde Platten gelegt oder Kieswege erstellt.

Art. 33

Individuelle Grabbepflanzung

Die Bepflanzung der Grabflächen ist Sache der Angehörigen.

Anpflanzungen, die das Gesamtbild des Friedhofes stören wie Bäume, grosse Sträucher, fremdartige Pflanzen usw. sind nicht gestattet.

Pflanzen, die durch ihre Höhe (max. 1.20 m) oder Ausdehnung die Nachbargräber, Wege oder Anlagen beeinträchtigen, sind zurückzuschneiden. Besorgen die Angehörigen diese Arbeit nach einmaliger Aufforderung nicht, so wird sie auf deren Kosten durch den Friedhofgärtner ausgeführt.

Die Nachbargräber sind zu schonen.

Art. 34

Grabschmuck beim Gemeinschaftsgrab

Grabschmuck ist beim Gemeinschaftsgrab nicht zulässig. Einzelne, zur Beisetzung mitgebrachte Blumenschalen werden durch den Friedhofgärtner platziert.

Art. 35

Weihwassergefässe

Es dürfen separate Weihwassergefässe aufgestellt werden. Diese dürfen die Masse von maximal 15 x 15 cm (max. 10 cm über Terrain) nicht überschreiten:

Sofern neben dem Weihwassergefäss eine liegende kleine Schriftplatte oder eine Laterne mit Sockel platziert werden soll, bedürfen diese einer Bewilligung analog der Grabmäler (Massangaben siehe Weihwassergefässe).

Art. 36

Werden Gräber durch die Angehörigen trotz Aufforderung nicht bepflanzt und ordentlich unterhalten, so setzt der Friedhofgärtner eine bleibende, immergrüne Pflanzendecke. Die Kosten werden den Angehörigen verrechnet.

Vernachlässigung des Unterhaltes

Art. 37

Welke Kränze, Blumen etc. sind durch die Angehörigen in die offiziellen Abfallkörbe zu entsorgen und leere Gefässe sind vom Grab zu entfernen. Der Friedhofgärtner ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck abzuräumen.

Abfälle, leere Gefässe

VI. Haftung, Strafbestimmungen

Art. 38

Die Gemeinde Fislisbach übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch Drittpersonen an privaten Grabmälern, Pflanzen, Kränzen oder anderen Gegenständen verursacht werden. Sie haftet auch nicht für die Schäden, die durch Grabsenkungen, ungenügenden Unterhalt oder infolge Naturereignisse entstehen.

Haftung

Art. 39

Wer beim Aufstellen von Grabmälern oder bei anderen Arbeiten Nachbargräber oder allgemeine Anlagen beschädigt, ist schadenersatzpflichtig.

Schadenersatz

Beschädigungen sind unverzüglich dem Friedhofgärtner oder dem Bestattungsamt zu melden.

Art. 40

Die Übertretungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderat geahndet, sofern nicht Strafverfolgung aufgrund übergeordneter kantonaler oder eidgenössischer Gesetzesbestimmungen eintritt.

Übertretung der Vorschriften

VII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 41

Die Bestimmungen über die Grabgestaltung gelten nicht für die bestehenden Grabfelder, welche vor dem 1. April 1991 errichtet worden sind. Sie müssen jedoch bei der Neubelegung von Grabfeldern im alten Friedhofteil angewandt werden.

Übergangsbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 42

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2008 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2002.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 23. November 2007.

Fislisbach, 1. Januar 2008

GEMEINDERAT FISLISBACH

Der Gemeindeammann Der Gemeindeschreiber

sig. S. Caneri

sig. D. Blunshi

Anhang zum Bestattungs- und Friedhofreglement

A Grabzeichen und Grabgestaltung

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

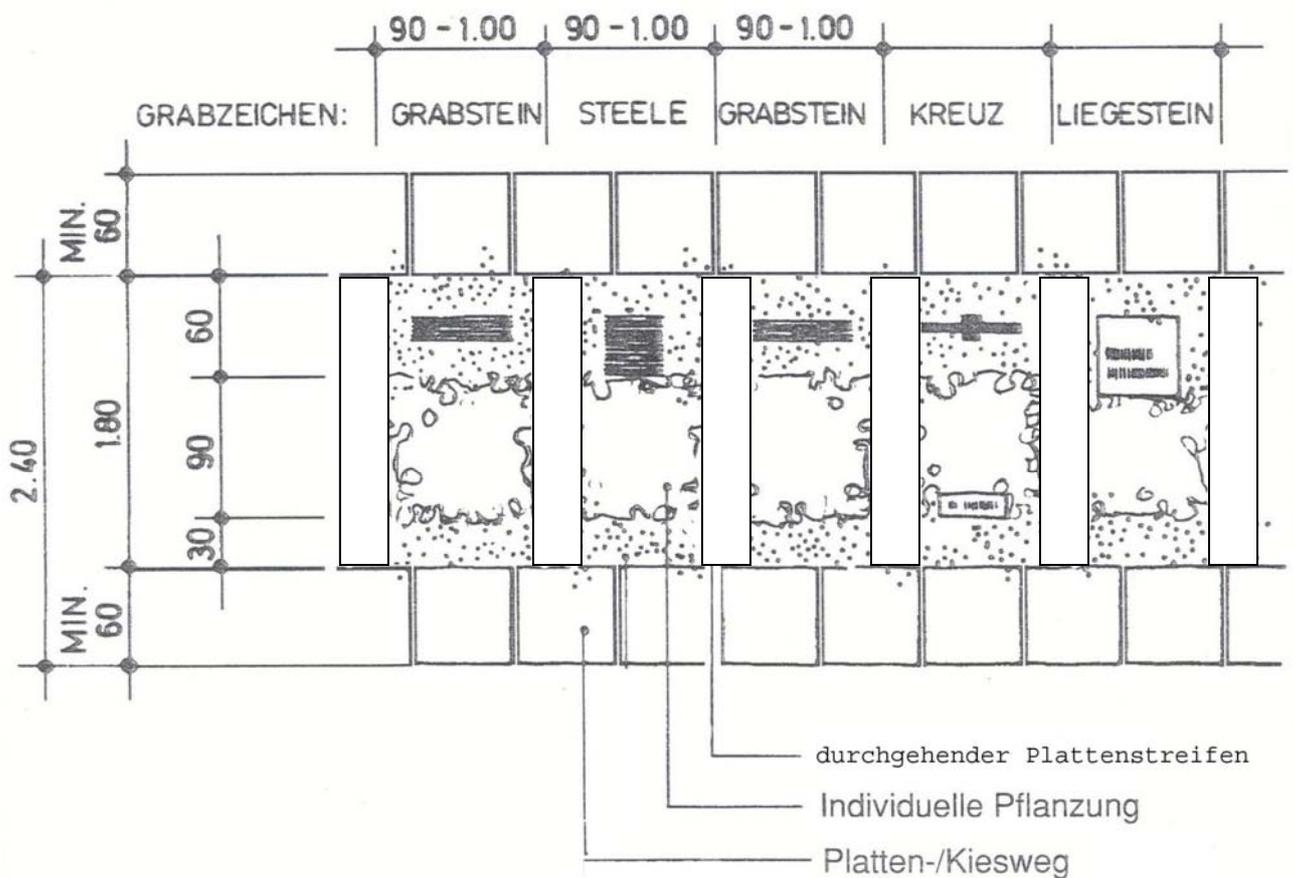
Auf allen Gräbern dürfen Grabzeichen (stehende Steine, Liegesteine, Kreuze) nur in den angegebenen Grössen versetzt werden.

Die angegebenen Minimalstärken gelten nur für Gräber in Naturstein. Je niedriger das Grabmal umso breiter, je höher umso schmaler muss seine Form sein.

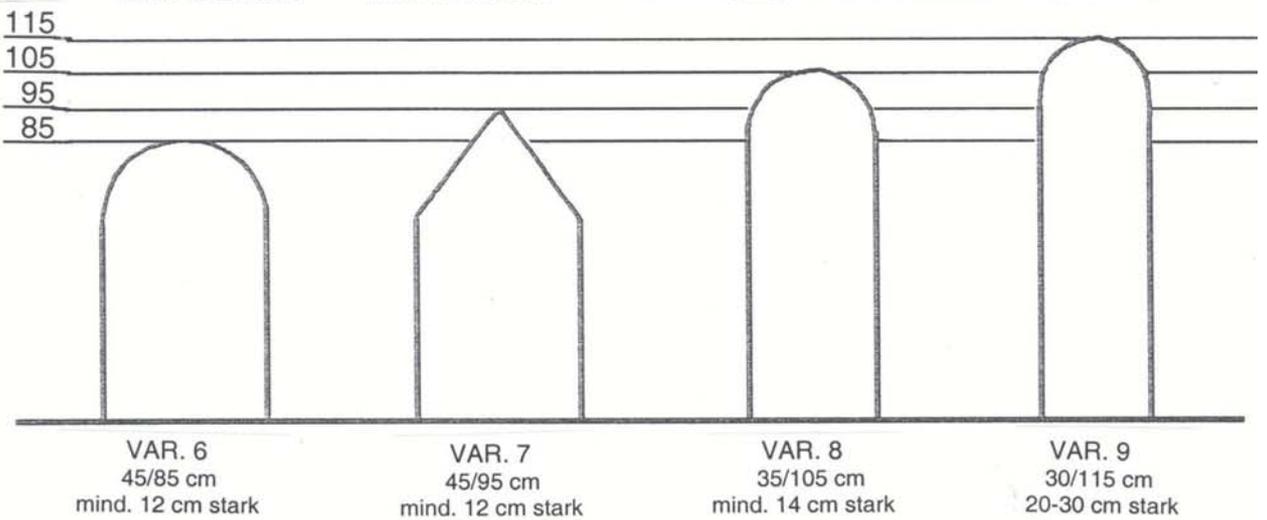
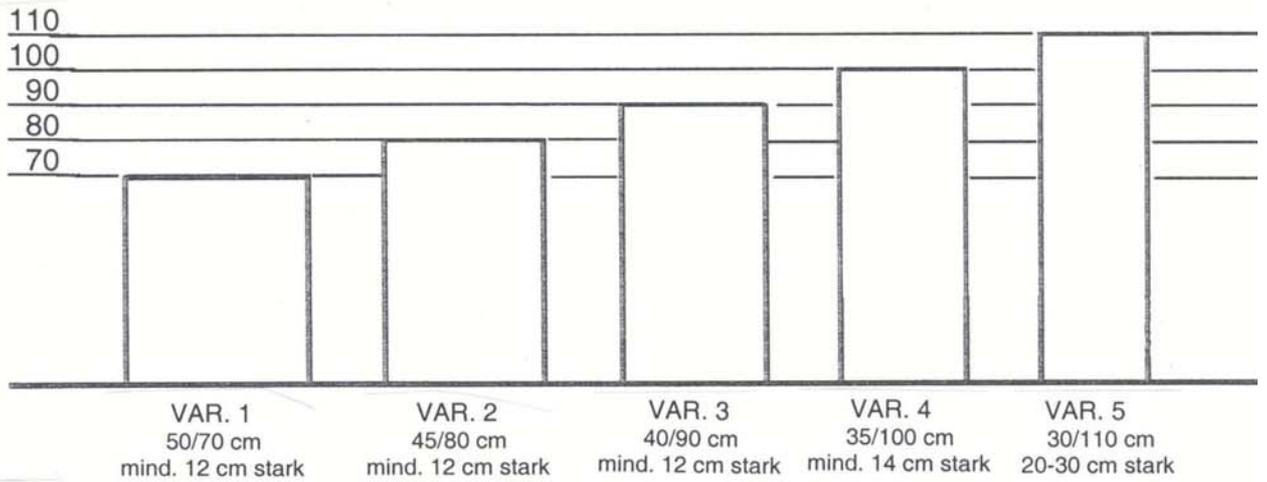
Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird, darf als Schrifträger eine liegende Platte kleineren Formates verlegt werden (max. 0,04 m²).

2. REIHENGRÄBER ERDBESTATTUNG FÜR ERWACHSENE

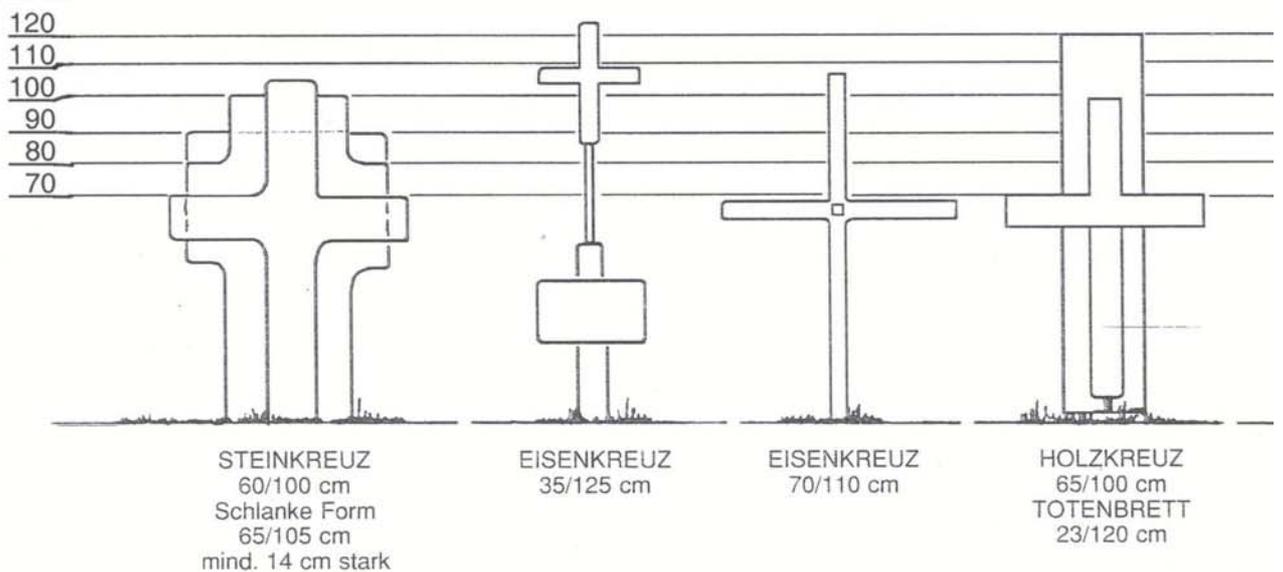
Detail Grabgestaltung



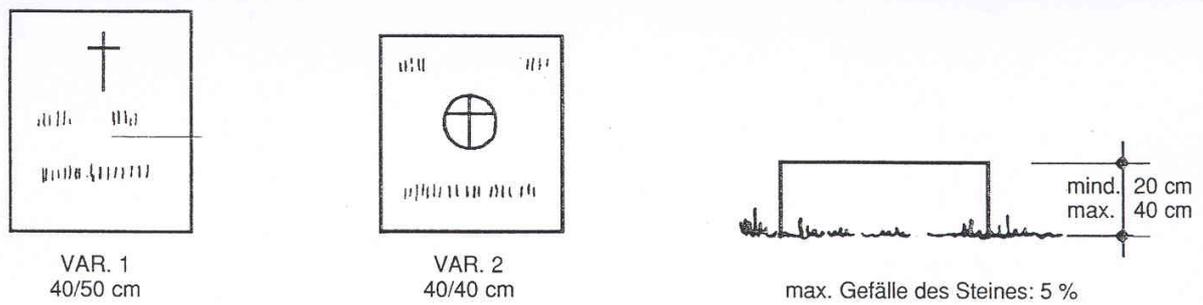
Stehende Grabzeichen auf Erdbestattungsreihengräbern:



Kreuze auf Erdbestattungsreihengräbern:

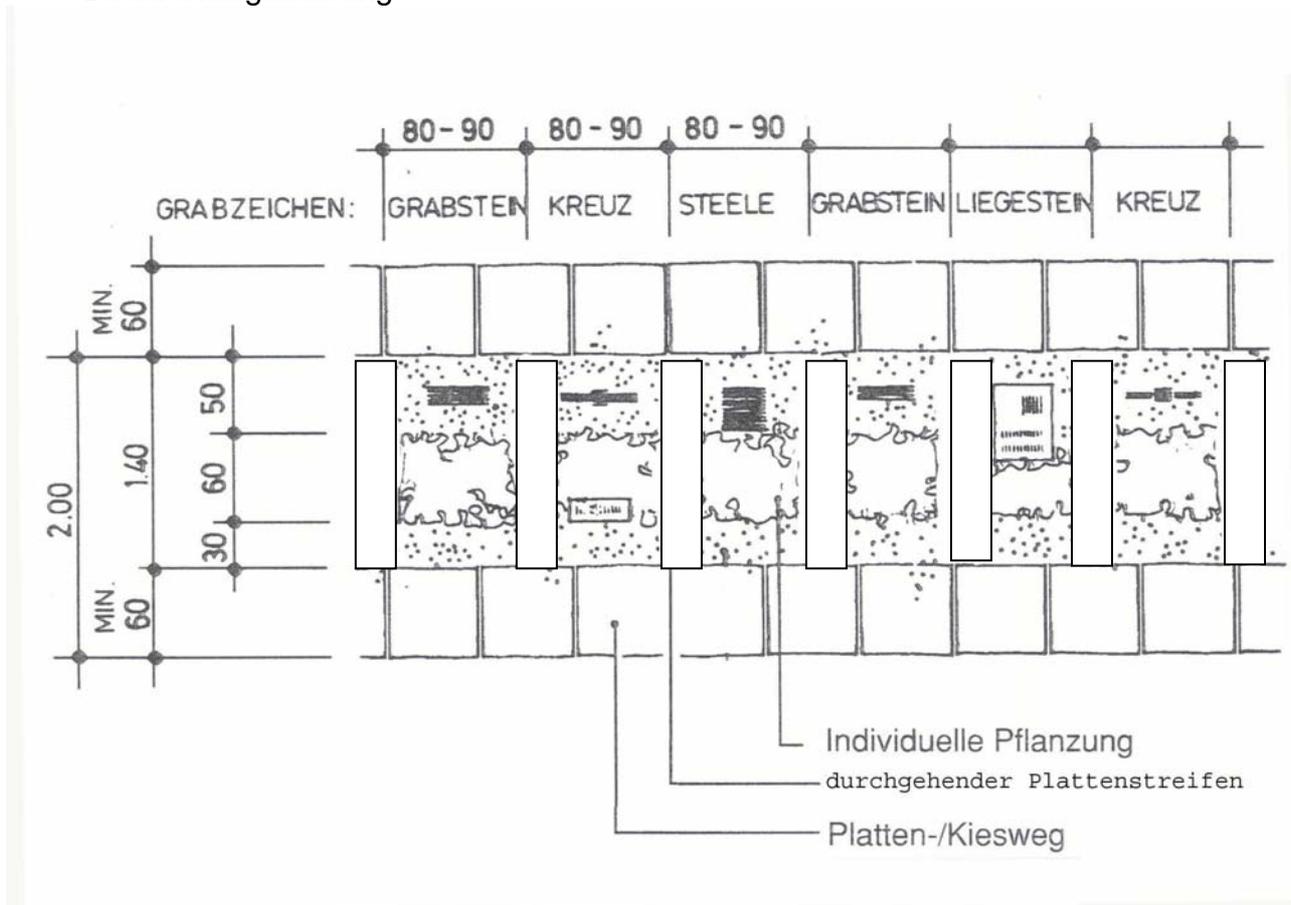


Liegesteine und Erdbestattungsreihengräbern:

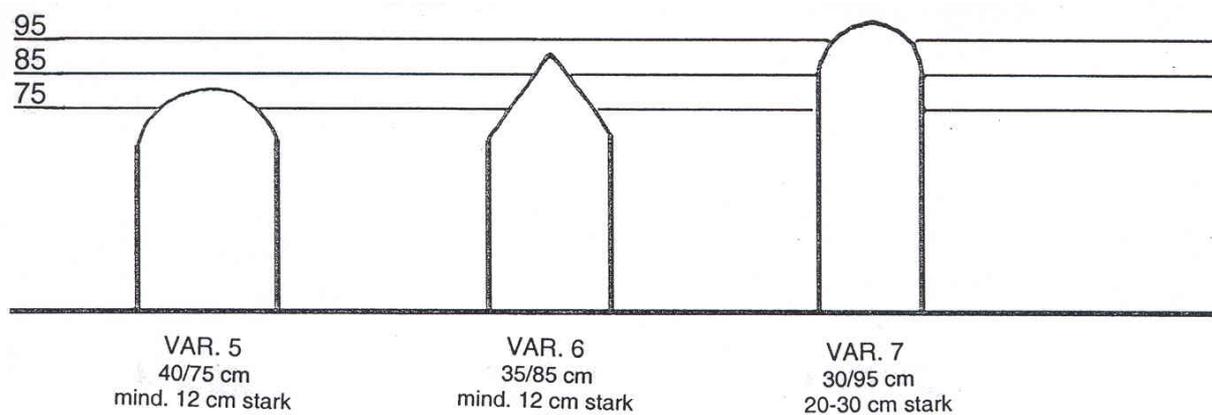
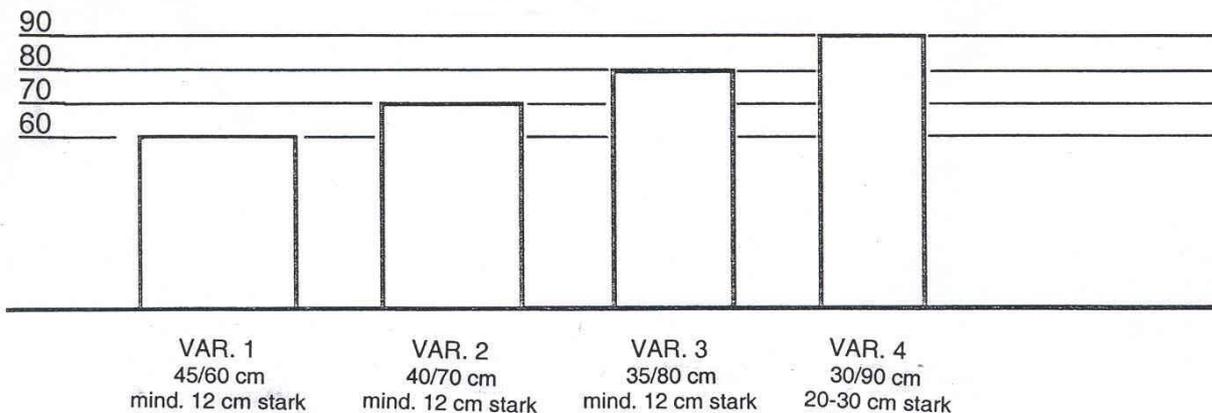


3. REIHENGRÄBER URNENBESTATTUNG FÜR ERWACHSENE

Detail Grabgestaltung



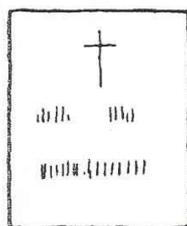
Stehende Grabzeichen auf Urnenreihengräbern:



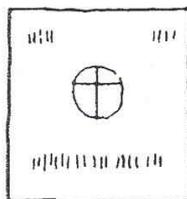
Kreuze auf Urnenreihengräbern:

Höhe max. 95 cm / Breite max. 60 cm

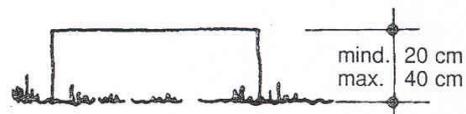
Liegesteine auf Urnenreihengräbern:



VAR. 1
40/50 cm

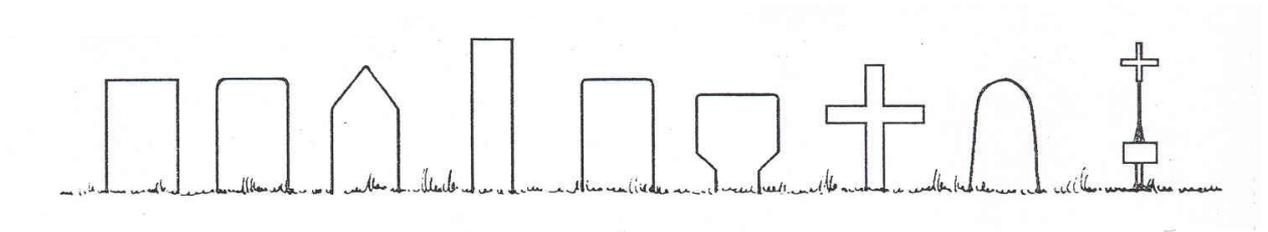


VAR. 2
40/40 cm



max. Gefälle des Steines: 5 %

Ausdrucksvolle Aneinanderreihung von Grabzeichen in verschiedenen, einfachen Umrissformen



B Gebühren und Kosten

(Indexstand der Gebühren Juni 2001)

1. BEISETZUNG IN FISLISBACH VON EINWOHNERN

1.1 Leistungen und Kostenübernahme durch die Gemeinde

- Administration durch das Bestattungsamt
- Aufwendungen des Friedhofgärtners
 - Abholen der Urne im Krematorium Baden
 - Öffnen und Herrichten des Grabes
 - Beisetzung des Sarges oder der Urne
 - -Trittplatten zwischen den Gräbern
- Aufbahrung im Friedhofgebäude (ohne Ausschmückung des Raumes)
- Zurverfügungstellung eines Grabes für Erd- oder Urnenbestattung (ausgenommen Urnengemeinschaftsgrab und Familiengräber)

(Auflistung vollständig)

1.2 Kostenübernahme durch die Angehörigen

- Kosten eines Familiengrabes
- Kosten Urnengemeinschaftsgrab
- Sämtliche Fremdkosten, wie
 - Kosten des Sarges und letzter Dienst (z.B. Einsargen)
 - Überführungen (mit Ausnahme des Abholens der Urne im Krematorium Baden durch den Friedhofgärtner)
 - Kosten des Krematoriums (z.B. Kühl- und Schauzelle, Kremation, Urne)
 - Holzkreuz mit Beschriftung
 - Grabstein
 - Platte der Urnenwand mit Beschriftung

(Auflistung nicht abschliessend)

2. BEISETZUNG IN FISLISBACH VON AUSWÄRTIGEN

Sämtliche anfallenden Leistungen und Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen. Die Gemeinde Fislisbach erhebt für die Bestattungskosten folgende Pauschalen:

	Erwachsene		Kinder	
Erdbestattung Reihengrab	CHF	1'500.--	CHF	750.--
Erdbestattung Familiengrab (exkl. Versetzen Grabstein)	CHF	1'700.--	CHF	850.--
Urnenbeisetzung Reihengrab oder Urnenwand	CHF	800.--	CHF	400.--
Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	CHF	700.--	CHF	350.--
Urnengemeinschaftsgrab	CHF	900.--	CHF	450.--

Sämtliche Fremdkosten gehen zulasten der Angehörigen.

Zusätzlich fallen die Grabplatzgebühren an.

3. AUSWÄRTIGE BEISETZUNG

An Beisetzungen von Einwohnern in anderen Gemeinden werden keine Leistungen und Kosten erbracht.

4. GRABPLATZGEBÜHREN (EINWOHNER UND AUSWÄRTIGE)

	Einwohner		Auswärtige					
	Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder				
Reihengrab Erdbestattung	CHF	--	CHF	--	CHF	900.--	CHF	450.--
Reihengrab Urnenbestattung	CHF	--	CHF	--	CHF	700.--	CHF	350.--
Urnenwand (inkl. Schriftplatte, ohne Gravur)	CHF	300.--	CHF	300.--	CHF	1'000.--	CHF	650.--

5. URNENGEMEINSCHAFTSGRAB (EINWOHNER UND AUSWÄRTIGE)

Für die Beisetzung im Urnengemeinschaftsgrab erhebt die Gemeinde folgende Pauschale zur einmaligen Deckung der Betriebskosten während der gesamten Grabesruhe:

	Einwohner		Auswärtige					
	Erwachsene	Kinder	Erwachsene	Kinder				
Urnengemeinschaftsgrab								
- mit Namensnennung	CHF	600.--	CHF	450.--	CHF	900.--	CHF	600.--
- ohne Namensnennung	CHF	300.--	CHF	150.--	CHF	600.--	CHF	300.--